

---

# Gesellschaftsformen im Fürstentum Liechtenstein

---

Ein Überblick

---

überreicht von

---

Herausgeber



Liechtensteinische Treuhändervereinigung  
Postfach 814, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

---

# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
Vorwort .....	5
Allgemeines .....	7
Name bzw. Firma .....	7
Sprache .....	7
Zweck .....	7
Grundkapital .....	7
Errichtung .....	7
Entstehung .....	7
Oberstes Organ .....	8
Verwaltungsorgan .....	8
Revisionsstelle .....	8
Gesetzliche Repräsentanz .....	8
Begünstigte .....	8
Buchführung .....	9
Deklaration .....	9
Gründungsdauer .....	9
Vollmachten .....	9
Liquidation .....	9
Abgaben und Steuern .....	9
Aktiengesellschaft .....	12
Grundkapital .....	12
Aktien .....	12
Organe .....	12
Bilanzabgabe .....	12
Steuern .....	12
Anstalt und Treuunternehmen (Trust reg.) .....	13
Grundkapital .....	13
Organe .....	13
Begünstigte .....	13
Bilanzabgabe .....	13
Deklaration .....	13
Steuern .....	13
Stiftung .....	14
Errichtung .....	14
Entstehung .....	14
Eintragung oder Hinterlegung .....	14
Grundkapital .....	14
Organe .....	14

---

# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
Begünstigte .....	15
Bilanzabgabe .....	15
Deklaration .....	15
Steuern .....	15
<b>Treuhänderschaft (Trust Settlement) .....</b>	<b>16</b>
Errichtung .....	16
Entstehung .....	16
Eintragung oder Hinterlegung .....	16
Treugut .....	16
Verwaltung .....	16
Begünstigte .....	17
Kontrollorgane .....	17
Ausländisches Recht .....	17
Bilanzerstellung .....	17
Steuern .....	17

---

# Vorwort

---

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat Rechtsformen geschaffen, welche sich teilweise in der rechtlichen Ausgestaltung und den Anwendungsmöglichkeiten von anderen vergleichbaren Gesetzgebungen in anderen Ländern unterscheiden. In diesem kurzen Abriss werden die in der Praxis bevorzugten Gesellschaftsformen, nämlich

- die Aktiengesellschaft
- die Anstalt
- die Stiftung

(vom Gesetzgeber als «Verbandspersonen» resp. «juristische Personen» bezeichnet)

und

- das Treuunternehmen
- die Treuhänderschaft (Trust Settlement)

(vom Gesetzgeber als «Besondere Vermögenswidmungen» bezeichnet)

erläutert. Wenn wir in der Folge von Gesellschaften allgemein sprechen, verstehen wir der Einfachheit halber darunter alle Rechtsformen.

In der Praxis treten vereinzelt noch die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die Genossenschaft sowie der Verein auf, die jedoch hier nicht behandelt werden.

Die Errichtung einer Gesellschaft in Liechtenstein erfolgt in der Regel durch einen im Lande zugelassenen Treuhänder. Dieser gründet eine Gesellschaft treuhänderisch in seinem Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden.

Für Kontoeröffnungen bei liechtensteinischen Banken muss der wirtschaftlich Berechtigte seit der Umsetzung der «Know-Your-Customer-Regel» bekannt gegeben werden. Die Diskretion wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt, da liechtensteinische Banken und deren Angestellten dem strengen liechtensteinischen Bankgeheimnis unterstehen. Des weiteren hat sich der Berufsgeheimnisträger, insbesondere aufgrund der neuen Sorgfaltspflichtgesetzgebung, zu vergewissern, dass kein deliktischer Erwerb der einzubringenden Vermögenswerte vorliegt, und er selbst muss die involvierten Personen identifizieren bzw. feststellen und sich diesbezüglich auch entsprechend dokumentieren sowie ein umfassendes Profil der Geschäftsbeziehung erstellen.

Liechtenstein bietet hinsichtlich der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften Vorteile, wehrt sich jedoch gegen jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Anonymität und setzt bei der Entgegennahme von Mandaten und der Abwicklung von Geschäften einen hohen ethischen und professionellen Masstab.

Die in dieser Abhandlung enthaltenen Angaben sollen dem Interessenten helfen, sich grundsätzlich in die Gestaltungsmöglichkeiten der verschiedenen Rechtsformen einzulesen. Bei der ausführlichen Besprechung beim Treuhänder wird sich

ergeben, welche Rechtsform für den beabsichtigten Zweck am besten geeignet ist. Für eine Vertiefung in die einzelnen Rechtsgebilde sind separate Publikationen erhältlich.

Die in Liechtenstein tätigen Gesellschaften mit einer inländischen Betriebsstätte haben eine andere steuerrechtliche und teils gesellschaftsrechtliche Grundlage und sind in dieser Abhandlung nicht angesprochen. Die Führung und Haltung eines Büros jeder Art sowie der Verkehr mit inländischen Banken begründen jedoch keine Betriebsstätte.

\* \* \*

---

# Allgemeines

---

## Name bzw. Firma

Der Firmawortlaut ist in jeder Sprache (in lateinischen Schriftzeichen) frei wählbar; auch Phantasiebezeichnungen sind zulässig. Der Firmawortlaut wird geschützt (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma). Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmawortlaut ist nur mit spezieller Genehmigung erlaubt.

## Sprache

Deutsch ist die Amtssprache. Eine Übersetzung der deutschsprachigen Gründungsdokumente wird auf Wunsch erstellt.

## Zweck

Mit Ausnahme der Stiftung kann der Zweck wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Art sein, in jeder gesetzlich zulässigen Form, z. B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke. Bankgeschäfte sind jedoch den Banken, Vermögensverwaltungen für Dritte konzessionierten liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften vorbehalten.

Stiftungen dürfen nur insoweit ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, als dies zur Erreichung ihres nicht-wirtschaftlichen Zweckes erforderlich ist.

## Grundkapital

Das statutarische Kapital kann in Schweizerfranken, Euro und US-Dollar fixiert werden, wobei jedoch das Mindestkapital stets zu beachten ist. Die Gründung kann als Bar- oder Sachgründung erfolgen. Die Hinweise bei den einzelnen Rechtsformen sind zu beachten.

## Errichtung

Die juristischen Personen sowie das Treuunternehmen werden mittels einer Errichtungsurkunde und Statuten errichtet, welche bei den zuständigen Amtsstellen einzureichen sind. Für die Errichtung der hier besprochenen Gesellschaftsformen genügt eine natürliche oder juristische Person. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Aktiengesellschaft, welche zwei Gründer erfordert. Die Errichtung erfolgt in der Regel auf treuhänderischer Basis.

## Entstehung

Die Aktiengesellschaft, die Anstalt, das Treuunternehmen sowie die eintragungspflichtige Stiftung entstehen erst mit der Eintragung im Öffentlichkeitsregister (Handelsregister).

Die hinterlegte Stiftung und die Treuhänderschaft entstehen bereits mit der Unterzeichnung der Errichtungsdokumente.

## Oberstes Organ

Bei jeder juristischen Person und beim Treuunternehmen besteht ein Oberstes Organ (Gesellschafterversammlung, Inhaber der Gründerrechte oder auch ein anderes Gremium), dem die obersten Befugnisse zukommen, z.B. Abnahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, Bestellung der anderen Organe, Statutenänderungen.

## Verwaltungsorgan

Wenigstens ein Mitglied der Verwaltung einer juristischen Person (Verwaltungsrat / Treuhänderrat / Stiftungsrat / Treuhänder) muss seinen Kanzleisitz in Liechtenstein haben und über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen. Im Falle der Treuhänderschaft kann dieser liechtensteinische Treuhänder auch eine juristische Person sein. Zusätzlich zu diesem liechtensteinischen Verwaltungsorgan können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-) Sitz im In- oder Ausland zugewählt werden. Das Verwaltungsorgan ist das ausführende Organ der Gesellschaft.

## Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist generell für die Aktiengesellschaft vorgeschrieben.

Sofern

- die Anstalt
- das Treuunternehmen
- oder die eingetragene Stiftung

ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, benötigen sie ebenfalls eine Revisionsstelle. Zur Tätigkeit als Revisionsstelle zugelassen sind: Treuhänder, Treuhandgesellschaften mit einer Treuhänderbewilligung, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

## Gesetzliche Repräsentanz

Der Repräsentant ist offizielle Postadresse und Bindeglied zu Behörden, z.B. gegenüber der Steuerverwaltung und dem Öffentlichkeitsregisteramt. Für Treuhänderschaften sieht das Gesetz keine Repräsentanz vor.

## Begünstigte

Bei der Aktiengesellschaft hat der Aktionär Anspruch auf den Gewinn und das Liquidationsergebnis.

Bei der Stiftung, der Anstalt, dem Treuunternehmen und der Treuhänderschaft kommt die Bestimmung der am Ertrag und / oder Vermögen Genussberechtigten entweder dem Errichter (Stifter, Gründer, Treugeber) oder, je nach statutarischer Bestimmung, einem anderen Organ zu. Dieser / dieses legt in den Statuten und / oder in den Beistatuten neben der Genussberechtigung auch die Bedingungen und das Ausmass der Begünstigung fest. Das Beistatut, das in der Regel einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellt und diesen häufig vorgeht, muss nicht beim Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt werden. Es kann widerruflich oder unwiderruf-

lich, abänderbar oder unveränderlich ausgestaltet sein. Möglich ist auch, dass zunächst Änderungen erlaubt sind, das Beistatut jedoch nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Zeitpunktes (z.B. Tod des Stifters, Gründers, Treugebers) unabänderlich wird. Die ausführenden Organe haben sich im allgemeinen an den Willen des Errichters zu halten. Sind keine Genussberechtigten bestellt, so gilt in der Regel die Rechtsvermutung, dass der Errichter selbst der Genussberechtigte ist. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge. Die Begünstigungen können unter bestimmten gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen dem Gläubigerzugriff entzogen werden.

### Buchführung

Für alle juristischen Personen sowie das Treuunternehmen, aber mit Ausnahme der hinterlegten Stiftung und der Treuhänderschaft, ist eine Buchführung vorgeschrieben. Die Bücher können in jeder beliebigen gesetzlichen Währung und auch in englischer, französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache im In- und Ausland geführt werden. Die bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung gegebenenfalls einzureichende Jahresrechnung muss mindestens von einer deutschen Übersetzung begleitet sein.

### Deklaration

Anstalten, Treuunternehmen und eingetragene Stiftungen, welche kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt (somit nur Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, ohne eigentlichen kaufmännischen Betrieb), haben alljährlich einen Vermögensstatus (Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven) zu erstellen. Gestützt darauf erklärt das liechtensteinische Verwaltungsorgan gegenüber dem Öffentlichkeitsregisteramt, dass ein Vermögensstatus vorliegt und im vergangenen Jahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wurde (der Vermögensstatus ist nicht einzureichen).

### Gründungsdauer

Die Gründung dauert in der Regel nicht mehr als eine Woche.

### Vollmachten

Falls Geschäfte im Auftrage der Verwaltung von Drittpersonen abzuwickeln sind, ist die Erteilung von Vollmachten grundsätzlich möglich. Der Vollmachtsnehmer ist zur Berichterstattung an die Verwaltung verpflichtet. Wegen der Haftung der Verwaltung werden in der Regel lediglich befristete Spezialvollmachten ausgestellt.

### Liquidation

Eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Person sowie das Treuunternehmen können grundsätzlich frühestens nach sechs Monaten ab drittem Schuldeneruf gelöscht werden. Hinterlegte Stiftungen und Treuhänderschaften können binnen weniger Tage gelöscht werden. Voraussetzung für die Löschung ist immer der Abschluss der Liquidation.

### Abgaben und Steuern

Allgemeiner Hinweis: Der erzielte Gewinn oder der Vermögenszuwachs unterliegt bei den als Sitzgesellschaften / Holdingunternehmen organisierten Rechtsformen in Liechtenstein weder der Erwerbs- noch der Ertragssteuer.



## a) Anlässlich der Gründung

### – Emissionsabgabe / Gründungsgebühr

Bei der Errichtung von juristischen Personen mit einem in Anteile zerlegten Kapital (Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft) beträgt die Emissionsabgabe 1 % vom Betrag, welcher der steuerpflichtigen Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufällt (mindestens auf den Nennwert bezogen); dies jedoch erst ab einem Kapital inklusive Kapitalerhöhung, sofern die Freigrenze von CHF 1'000'000.– (bei der Genossenschaft CHF 49'999.–) überstiegen wird. Die gleiche Abgabe ist auch bei Zuschüssen der Inhaber der Beteiligungsrechte ohne Erhöhung des Kapitals (z.B. bei Einbringung von Vermögenswerten in Reserven), und beim sogenannten Handwechsel von Beteiligungsrechten an wirtschaftlich liquidierten Gesellschaften zu entrichten, aber immer unter Beachtung der oben beschriebenen Freigrenzen.

Bei der Errichtung der Anstalt, der Stiftung und des Treuunternehmens ist eine Gründungsgebühr von 1 % auf das statutarische Kapital, welches den Betrag von CHF 1'000'000.– übersteigt, zu entrichten. Die gleiche Gebühr fällt auch an bei jeder Kapitalerhöhung und beim Handwechsel (wie im vorgehenden Absatz erwähnt). Die Einbringung von Reserven wird jedoch nicht besteuert. Über Antrag kann diese Gebühr bei einem Kapital von CHF 5 Mio und mehr auf 0,5% und über CHF 10 Mio auf 0,3% ermässigt werden. Eine weitere Ermässigung tritt ein für kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführts Gewerbe betreiben; über Antrag beträgt dann die Gründungsgebühr 2‰ resp. mindestens CHF 200.–. Für das CHF 5 Mio übersteigende Kapital beträgt der Abgabesatz hier 1‰ und für das CHF 10 Mio übersteigende Kapital 0,6‰.

Im Falle der Treuhänderschaft ist die Gründungsgebühr nicht zu entrichten.

### – Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr

Bei der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister oder der vom Gesetz vorgesehenen wahlweisen Hinterlegung der Gründungsdokumente ist eine Gebühr, die vom Kapital und der Rechtsform abhängt, zu entrichten. Die Minimalgebühr beträgt zwischen CHF 350.– und ca. CHF 700.–. Bei Aktiengesellschaften kommen schliesslich noch Gebühren für die Errichtung der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Urkunde betreffend den Errichtungsvorgang sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen hinzu.

## b) In der Folge

### – die besondere Gesellschaftssteuer bzw. Kapitalsteuer

Sämtliche juristische Personen sowie das Treuunternehmen und die Treuhänderschaft entrichten die besondere Gesellschaftssteuer (Kapitalsteuer) von 1‰ auf das Nettovermögen, mindestens jedoch CHF 1'000.– im Jahr. Diese Steuer ist im voraus zahlbar.

### – Couponsteuer

Bei Gesellschaften mit aufgeteiltem Kapital (also vornehmlich bei der Aktiengesellschaft, der GmbH, Genossenschaft) fällt bei der Auszahlung von Gewinnanteilen (oder Ausrichtung von anderen steuerbaren Leistungen) an die Beteiligten sowie

bei der Liquidation die liechtensteinische Couponsteuer von 4 % an, welche zu Lasten der Empfänger geht.

– Umsatzabgabe auf Wertschriften

Diese beträgt im allgemeinen für inländische Titel (Schweiz und Liechtenstein) 1,5 ‰ und für ausländische 3 ‰. Abrechnungspflichtig sind regelmässig die Banken und Broker sowie übrige Personen, sofern sie gewerbsmässig den An- und Verkauf von Wertschriften betreiben. Zudem gelten Beteiligungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen als registrierte Effekthändler.

– Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWST) ersetzt seit dem 1. 1. 1995 die vormalige Warenumsatzsteuer (WUST). Liechtensteinische Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen sind von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen, sofern sie keine Umsätze im Inland, d.h. im gemeinsamen schweizerisch / liechtensteinischen Wirtschaftsraum tätigen.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt generell 7,6%.

Die Mehrwertsteuer wird erhoben:

- auf allen Lieferungen von Waren und erbrachten Dienstleistungen im Inland;
- bei der Einfuhr von Waren;
- bei Eigenverbrauch von Waren und Dienstleistungen;
- sowie beim Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland, sofern dieser mehr als CHF 10'000.– im Jahr beträgt.

Auf gewissen Artikeln des täglichen Bedarfs (z.B. Ess- und Trinkwaren sowie Getreide, Medikamenten, Zeitungen etc.) kommt ein reduzierter Mehrwertsteuersatz zur Anwendung. Dieser beträgt im Moment 2,4%.

Die Ausfuhr (Export) ist von der Mehrwertsteuer befreit.

– Zölle

– Sonstige Gebühren

Für die Beglaubigung von Unterschriften, das Einholen von Amtsbestätigungen und Öffentlichkeitsregisterauszügen, die Erteilung der Eintragungs- oder Hinterlegungsbewilligung, Bestellung eines Liquidators usw. fallen ebenfalls Gebühren an.

---

# Aktiengesellschaft

---

Wenn die etwas höheren steuerlichen Belastungen und die in bestimmten Fällen strengeren formellen Vorschriften akzeptiert werden, eignet sie sich für alle wirtschaftlichen Zwecke, insbesondere für aktive internationale Handelsgeschäfte, als Dachorganisation von Tochtergesellschaften usw. Für die Regelung privater Vermögensverhältnisse und die reine Vermögensverwaltung / Vermögenssicherung sind jedoch andere Organisationsstrukturen vorzuziehen.

## Grundkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 50'000.–; EUR 50'000.– oder USD 50'000.–.

## Aktien

Inhaber- oder Namensaktien sind zulässig, wobei ein Mindestnominalwert nicht vorgeschrieben ist. Auch die Ausgabe von Stimmrechtsaktien ist möglich. Der Übertrag von Inhaberaktien ist an keine Form gebunden. Das Gesetz sieht für die Verwaltung keine Pflichtaktie zwingend vor.

## Organe

Die Generalversammlung ist das Oberste Organ und muss mindestens einmal im Jahr zur Abnahme der Jahresrechnung und Erledigung der anderen gesetzlichen und statutarischen Pflichten einberufen werden.

Der Verwaltungsrat leitet und führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Die Revisionsstelle hat den Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

## Bilanzabgabe

Die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung ist bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen.

## Steuern

Bei dieser Gesellschaftsform sind grundsätzlich die besondere Gesellschaftssteuer (Kapitalsteuer) von 1‰ auf Kapital und offene Reserven, mindestens jedoch CHF 1'000.– im Jahr, und die Couponsteuer von 4% auf Gewinnausschüttungen zu beachten. Der erzielte Gewinn selbst unterliegt keiner Besteuerung. Lesen Sie im übrigen unter «Allgemeines», Rubrik «Abgaben und Steuern».

---

## Anstalt und Treuunternehmen (Trust reg.)

---

Diese beiden Rechtsformen rein liechtensteinischer Prägung sind vielseitig einsetzbar. Der Gestaltungsspielraum ist sehr gross. Sie können ähnlich wie eine Körperschaft strukturiert werden oder sie können stiftungsähnliche Grundzüge annehmen und somit je nach Ausgestaltung ein Instrument für kommerzielle Zwecke oder für die Vermögensverwaltung bilden.

### Grundkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 30'000.– oder Gegenwert in jeder beliebigen gesetzlichen Währung und kann auch in Anteile (mit oder ohne Wertpapiercharakter) zerlegt sein.

### Organe

Bei der verkehrstypischen Ausgestaltung stehen dem Obersten Organ (Gründer) Herrschaftsrechte zu, welche in der Regel mittels einer Zessionserklärung (das ist eine Beweisurkunde über die Inhaberschaft) übertragen werden.

Die Vermögensrechte können auch anderen Personen als dem (den) Inhaber(n) der Gründerrechte zugewiesen werden (siehe Rubrik «Begünstigte»).

Die Verwaltung wird bei der Anstalt vom Verwaltungsrat und beim Treuunternehmen vom Treuhänderrat ausgeübt.

Sofern ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder die Statuten ein solches zulassen, muss als drittes Organ eine Revisionsstelle bestellt werden.

Im übrigen sind weitere Organe – wie bei der Stiftung beschrieben – denkbar.

### Begünstigte

Fehlt ein Hinweis über die Festlegung des wirtschaftlichen Nutzens, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte (im Falle der Anstalt) respektive der Inhaber der Treugeberrechte (im Falle des Treuunternehmens) selbst Begünstigter ist. Siehe im übrigen auch die Ausführungen unter «Allgemeines».

### Bilanzabgabe

Sofern ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nach den Statuten möglich ist, muss die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung eingereicht werden.

### Deklaration

Sofern kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird und die Statuten ein solches auch nicht zulassen, besteht Deklarationspflicht (siehe Ausführungen unter «Allgemeines»).

### Steuern

Der erzielte Gewinn und die Ausschüttungen an Begünstigte sind in Liechtenstein steuerneutral. Grundsätzlich ist die Kapitalsteuer von 1‰ auf das statutarische Kapital und die offenen Reserven, mindestens jedoch CHF 1'000.– im Jahr, zu beachten. Weitere Angaben finden Sie unter «Allgemeines», Rubrik «Abgaben und Steuern».

---

# Stiftung

---

## Vorwort

Am 1. April 2009 ist das neue Stiftungsrecht in Kraft getretenen (vgl. Beilage: Übersicht zum neuen Stiftungsrecht).

## Errichtung und Entstehung

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine schriftliche Stiftungserklärung oder durch letztwillige Verfügung bzw. durch Erbvertrag. Eintragungspflichtige Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung im Öffentlichkeitsregister.

## Eintragung oder Hinterlegung

Eine Eintragungspflicht besteht für alle gemeinnützigen Stiftungen sowie für privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Andere privatnützige Stiftungen können freiwillig eine Eintragung im Öffentlichkeitsregister veranlassen oder von der Hinterlegung Gebrauch machen. Im Falle der Hinterlegung sind die zur Anzeige zu bringenden Angaben über die Stiftung in keinem Register ersichtlich und der Zugriff auf diese Informationen ist einem eingeschränkten Personenkreis vorbehalten.

## Grundkapital

Das Mindestkapital der Stiftung beträgt CHF 30'000.– bzw. in Fremdwährung EUR 30'000.– oder USD 30'000.–.

## Organe und Beteiligte

Der Stifter: Stifter können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Wird eine Stiftung durch letztwillige Verfügung errichtet, kann sie nur einen Stifter haben.

Der Stiftungsrat: Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung, führt deren Geschäfte und vertritt sie gegenüber Dritten. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich und setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung. Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen.

Die Revisionsstelle: Für Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, besteht die gesetzliche Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle (Ausnahmen gemäss Art. 552 §27 Abs.5).

Weitere Organe: Der Stifter kann für die Ausführung verschiedener wichtiger Tätigkeiten, die dem Stiftungsrat obliegen, weitere Organe vorsehen. Diesen Organen steht jedoch keine Vertretungsbefugnis zu.

## Begünstigte

Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann. Die Begünstigten unterteilen sich in verschiedene Begünstigtengruppen, welchen unterschiedliche Rechte zustehen.

## Bilanzabgabe/Einreichung der Jahresrechnung/Rechnungswesen

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Alle anderen haben über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Geschäftsverlauf sowie der Stand und die Entwicklung des Stiftungsvermögens ersichtlich sind.

Sofern eine eingetragene Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder die Statuten ein solches zulassen, ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung, Vaduz, einzureichen. Stiftungen, die der Aufsicht unterstehen, haben den Revisionsbericht samt Jahresrechnung sowie allenfalls weitergehende Informationen bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

## Deklaration

Freiwillig eingetragene Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, unterstehen der Deklarationspflicht (siehe Ausführungen unter «Allgemeines»). Für hinterlegte Stiftungen entfällt die Deklarationspflicht.

## Steuern

Die Vermögenswidmung durch Personen mit Wohnsitz im Ausland unterliegt nicht der liechtensteinischen Schenkungssteuer. Auch die Ausrichtung von Begünstigungen an im Ausland lebende Empfänger ist in Liechtenstein steuerneutral. Grundsätzlich ist die Kapitalsteuer von 1‰ auf Stiftungsfonds und die offenen Reserven (Nettovermögen), mindestens jedoch CHF 1'000.– im Jahr, zu beachten. Ab CHF 2 Mio Nettovermögen beträgt der Satz 0.75‰, über CHF 10 Mio noch 0,5‰, stufenweise berechnet. Weitere Hinweise finden Sie unter «Allgemeines», Rubrik «Abgaben und Steuern».

Gemeinnützige Stiftungen können bei der F.L. Steuerverwaltung eine Steuerbefreiung beantragen. Zu beachten gilt, dass die Steuerverwaltung zur Bestimmung der Gemeinnützigkeit, die zu einer Steuerbefreiung führt, eigene Kriterien anwendet.

---

# Treuhänderschaft (Trust Settlement)

---

Die Treuhänderschaft ist dem anglo-amerikanischen Vorbild entnommen.

Dieses Rechtsinstrument ist ähnlich wie die Stiftung einsetzbar, erlaubt aber eine etwas freiere Ausgestaltung, da sie keine Zweckbeschränkung, wie im Stiftungsrecht vorgesehen, kennt.

Der Treugeber (Settlor) wendet dem Treuhänder (Trustee oder Salmann) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treugut) mit der Verpflichtung zu, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.

Im Gegensatz zur Stiftung handelt es sich bei der Treuhänderschaft nicht um eine juristische Person, sondern um ein Rechtsverhältnis vertragsähnlicher Natur.

## Errichtung

Die Beteiligten sind:

- der Treugeber (Errichter), wobei das Vertragsverhältnis (Treuhandurkunde = Errichtungsakt) schriftlich abgefasst werden muss
- der oder die Treuhänder (die Annahme des Amtes muss in Schriftform erfolgen)
- der oder die Begünstigten

## Entstehung

Die Treuhänderschaft wird in der Praxis insbesondere mit der Unterzeichnung der Vereinbarung (Treuhandurkunde) durch Treugeber (Errichter) und Treuhänder oder durch Treuhandbrief begründet. Der fakultativen Eintragung im Öffentlichkeitsregister (anstelle der Hinterlegung) kommt keine konstitutive Wirkung zu.

## Eintragung oder Hinterlegung

Sofern eine Eintragung im Öffentlichkeitsregister gewünscht wird, sind folgende Angaben zu machen: Datum der Errichtung, Bezeichnung der Treuhänderschaft, Dauer (kann unbestimmt sein), Name und Adresse der Treuhänder (nicht jedoch die Begünstigten und der Treugeber).

Als Alternative zur Eintragung besteht die Möglichkeit der sogenannten Hinterlegung der Treuhandurkunde beim Öffentlichkeitsregisteramt. In diesem Falle ist die Existenz der Treuhänderschaft aus keinem Register ersichtlich und Einsicht nur mit Genehmigung des Treuhänders möglich.

## Treugut

Es ist kein Mindesttreugut (Vermögenszuwendung) vorgeschrieben.

## Verwaltung

Die Verwaltung obliegt dem oder den Treuhändern. Der Treuhänder verwaltet das Vermögen in seinem eigenen Namen mit persönlicher Verantwortung zu Gunsten der Begünstigten.

## Begünstigte

Der Treugeber (Errichter) kann selbst Begünstigter sein, der Treuhänder allein jedoch nicht. Sind keine Hinweise auf Begünstigte erkennbar, besteht die Rechtsvermutung, dass der Treugeber selbst Begünstigter ist. Siehe im übrigen auch die Ausführungen unter «Allgemeines».

## Kontrollorgane

Um die Einhaltung der Bestimmungen in der Treuhandurkunde durch den Treuhänder abzusichern, kann eine Revisionsstelle, ein Protektor (Beirat), ein Kurator oder ein Kollator, wie bei der Stiftung unter «Organe» beschrieben, bestellt werden.

## Ausländisches Recht

Treuhanderschaften nach ausländischem Recht können in Liechtenstein errichtet werden. Im Aussenverhältnis jedoch ist liechtensteinisches Recht anwendbar.

## Bilanzerstellung

Diese ist nicht obligatorisch. Somit entfallen die Revisionsstelle und die Verpflichtung zum Einreichen der Bilanz. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Treugüter von seinem eigenen Vermögen strikte zu trennen. Unter Umständen ist dazu eine geordnete Buchhaltung erforderlich.

## Steuern

Die Vermögenszuwendung an den Treuhänder, die durch Personen mit Wohnsitz im Ausland erfolgt, und die Ausschüttung an die im Ausland lebenden Begünstigten lösen in Liechtenstein keine Steuerpflicht aus. Es ist somit grundsätzlich die unter «Allgemeines», Rubrik «Abgaben und Steuern» erwähnte Kapitalsteuer von 1‰ auf das Nettovermögen, mindestens jedoch CHF 1'000.– im Jahr, zu beachten.



---

# Beilage

---

## Übersicht zum neuen Stiftungsrecht

---

### Vorwort

Mit dem am 1. April 2009 in Kraft getretenen neuen Stiftungsrecht endete ein über mehrere Jahre andauerndes Reformvorhaben.

Unter Beibehaltung der ursprünglichen Konzeption der Stiftung brachte die Reform eine gänzlich neue Systematik mit einem in sich geschlossenen Gesetzeswerk (Art. 552 § 1 - § 41 PGR) hervor. Schwerpunkte der Reform waren die Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters, die nachhaltige Sicherung des Status der hinterlegten Stiftung, die Neuregelung der Stiftungsaufsicht und der Foundation Governance sowie der Schutz des Stiftungsvermögens. Auf die Übergangsbestimmungen und die verschiedenen Praxisprobleme bei der Überführung von altrechtlichen Stiftungen in das neue Recht wird hier nicht eingegangen.

Das neue Stiftungsrecht enthält verschiedene Begriffsdefinitionen, die im alten Recht keine explizite Erwähnung fanden oder nicht konkret ausformuliert waren. Neu wird von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde anstelle von Statuten und Beistatuten gesprochen.

### Einleitung

Eine Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.

Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist.

Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht. Eine gemeinnützige Stiftung ist eine Stiftung, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken (Art. 107 Abs. 4a PGR) dient und es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.

Eine privatnützige Stiftung dient ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken. Ob ein Zweck überwiegend privat oder eigennützig ist, hat sich aus der Stiftungsurkunde zu ergeben. Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere in Betracht:

1. reine Familienstiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dient;
2. gemischte Familienstiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.

## Errichtung und Entstehung

Stiftung unter Lebenden: Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung, die der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften des oder der Stifter bedarf. Gemeinnützige Stiftungen sowie privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind ins Öffentlichkeitsregister einzutragen und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit. Andere privatnützige Stiftungen können auf freiwilliger Basis ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Eine Rechtspflicht besteht jedoch nicht. Diese Stiftungen entstehen und erlangen Rechtspersönlichkeit mit Vollendung des Stiftungserrichtungsgeschäfts.

Stiftung von Todes wegen: Eine Stiftung kann auch durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag entsprechend den hierfür geltenden Formvorschriften errichtet werden. Die Eintragung oder die Hinterlegung einer Gründungsanzeige einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung kann erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, nach dem Tode eines der Stifter erfolgen.

## Eintragung oder Hinterlegung

Eine Eintragungspflicht besteht für alle gemeinnützigen Stiftungen und für privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Andere privatnützige Stiftungen können sich freiwillig in das Öffentlichkeitsregister eintragen lassen oder von der Hinterlegung (Art. 552 § 20 PGR) Gebrauch machen. Bei der Hinterlegung sind die zur Anzeige zu bringenden Angaben über die Stiftung aus keinem öffentlichen Register ersichtlich. Einsichtnahme in Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von hinterlegten Akten kann nur vom Hinterleger oder dessen Gesamtrechtsnachfolger verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Zugriffsmöglichkeiten von inländischen Strafverfolgungsbehörden, der Stabstelle FIU und der FMA (Art. 955a PGR).

## Stiftungsvermögen

Das Mindestkapital der Stiftung hat CHF 30'000.–, bzw. EUR 30'000.– oder USD 30'000.– zu betragen.

Weitere Vermögenszuwendung an die Stiftung nach ihrer rechtsgültigen Entstehung durch den Stifter sind Nachstiftungen. Erfolgt eine Vermögenszuwendung an die Stiftung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung. Der Zustifter erlangt durch eine Zustiftung jedoch nicht die Stellung eines Stifters. Wird die Stiftung erst mit dem Ableben des Stifters oder nach Beendigung einer Verbandsperson wirksam, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod bzw. deren Beendigung entstanden.

## Stiftungsbeteiligte

Als Beteiligte der Stiftung gelten:

1. der Stifter
2. die Begünstigten (Begünstigungsberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Ermessensbegünstigte und Letztbegünstigte)

3. die Organe der Stiftung gemäss den Art. 552 §§ 11, 24, 27 und 28 PGR (Kontrollorgan, Stiftungsrat, Revisionsstelle sowie für verschiedene Aufgaben durch den Stifter vorgesehene weitere Organe ohne Vertretungsbefugnisse) und die Mitglieder dieser Organe.

#### Der Stifter

Stifter können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine durch letztwillige Verfügung errichtete Stiftung kann nur einen Stifter haben. Hat eine Stiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungserklärung sieht etwas anderes vor. Fällt einer der Stifter weg, so erlöschen im Zweifel die vorgenannten Rechte.

Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter.

#### Begünstigte

Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann.

Die Begünstigten werden unterteilt in Begünstigungsberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Ermessensbegünstigte und Letztbegünstigte. Diesen Begünstigtengruppen stehen unterschiedliche Rechte zu.

#### Das Kontrollorgan

Hat der Stifter vom Recht gemäss Art. 552 § 11 PGR Gebrauch gemacht und in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.

Als Kontrollorgan kann eine Revisionsstelle, eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können oder der Stifter selbst bestellt werden. In jedem Fall muss jedoch die Unabhängigkeit von der Stiftung gewahrt sein. Das Kontrollorgan ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird und hat über das Ergebnis dieser Prüfung dem Stiftungsrat einen Bericht vorzulegen.

Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der

Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Kontrollorgan bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat es den Begünstigten, soweit diese ihm bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen.

Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte seine Informations- und Auskunftsrechte dadurch wahrnehmen, indem er von der Stiftung und vom Kontrollorgan die Übermittlung der Berichte verlangt.

### Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung, führt deren Geschäfte und vertritt sie gegenüber Dritten. Er ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Der Stiftungsrat hat sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen. Juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein. Ist in der Stiftungsurkunde nichts anderes vorgesehen, gilt die Bestellung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist und die Mitglieder ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben können. Die für die Mitglieder des Stiftungsrats aufgestellten Bestimmungen gelten auch für allfällige Stellvertreter.

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung. Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen.

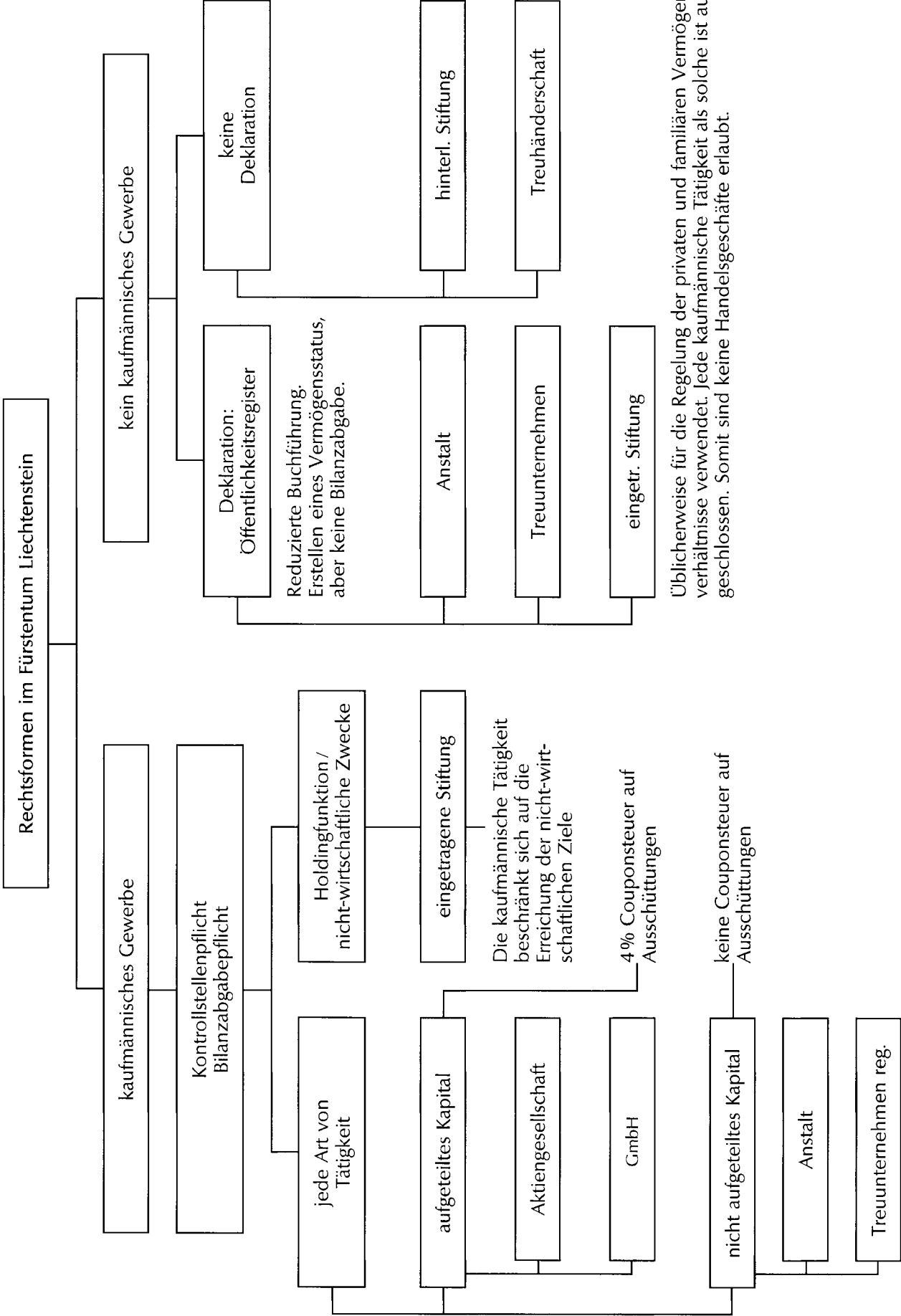
### Revisionsstelle

Für Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, besteht die gesetzliche Pflicht zur Bestellung einer unabhängigen Revisionsstelle (Ausnahmen gemäss Art. 552 § 27 Abs.5 PGR). Die Stiftung gelangt dabei mittels Antrag ans Gericht und schlägt – unter Angabe eines Präferenzwunsches - zwei Revisionsstellen vor. Das Gericht bestellt sodann im Rechtsfürsorgeverfahren eine von der Stiftung unabhängige Revisionsstelle.

### Weitere Organe

Der Stifter kann weitere Organe, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung von Stiftungsbeteiligten vorsehen. Diesen Organen steht keine Vertretungsbefugnis zu.

# Beilage



Üblicherweise für die Regelung der privaten und familiären Vermögensverhältnisse verwendet. Jede kaufmännische Tätigkeit als solche ist ausgeschlossen. Somit sind keine Handelsgeschäfte erlaubt.